

9.17

H A U S H A L T S S A T Z U N G

des Zweckverbandes "GEMEINDEKASSENVERBAND ALTENBERGE" für das Haushaltsjahr 2 0 1 5

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. 1979 S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat die Zweckverbandsversammlung "GEMEINDEKASSENVERBAND ALTENBERGE" am 02. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015**, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	679.165 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	679.165 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	679.140 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	609.765 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	80.600 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Jahr 2015 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **15.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Die Umlage gemäß § 16 der Zweckverbandssatzung zur Bestreitung der durch Erträge nicht gedeckten Aufwendungen wird auf **653.040 €** festgesetzt.

Die Investitionsumlage gemäß § 16 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung wird **nicht** festgesetzt.

Altenberge, den 02. Dezember 2014

gez. Prange
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit ist die von der Zweckverbandsversammlung am 02.12.2014 beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Bericht vom 04.12.2014 angezeigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenberge, den 26.10.2015

gez. Paus
Verbandsvorsteher